

Stadt Reutlingen 16 Geschäftsstelle des Gemeinderats Gz.: ba/bl		24/005/029.1	22.08.2024
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art	Ergebnis
VKSA	19.09.2024	Kenntnisnahme nichtöffentlich	
GR	24.09.2024	Kenntnisnahme öffentlich	
Mitteilungsvorlage Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats - Antrag der FDP vom 17.06.2024			
Bezugsdrucksache 24/005/029, 16/061/10			

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 17.06.2024 beantragt die FDP-Fraktion, die Mindestgröße einer Fraktion auf zwei Personen abzusenken.

Nach § 32a Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GemO) kann die Mindestzahl der Mitglieder einer Fraktion in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt werden. Die Festlegung der Mindestfraktionsstärke liegt somit im Ermessen des Gemeinderats und kann jederzeit durch einfachen Beschluss geändert werden. In der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Reutlingen ist unter § 2 Absatz 1 geregelt, dass eine Fraktion aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

An dieser bestehenden Regelung soll festgehalten werden. Sie hat sich in der Praxis bewährt und erfüllt den Auftrag der Gemeindeordnung nach einer „gestrafften und konzentrierten Arbeit im Gremium“. Kommunen, die eine vergleichbare Größe wie die Stadt Reutlingen aufweisen z.B. Ulm, Esslingen oder Heilbronn, legen in der Geschäftsordnung ebenfalls drei Mitglieder zur Bildung einer Fraktion fest. Tübingen bildet mit der Mindestgröße von zwei Personen die Ausnahme.

Der zuletzt gestellte Antrag der Einzelmitglieder der Linken Liste, zur Änderung der Mindestfraktionsstärke, wurde 2016 vom Gemeinderat mehrheitlich abgelehnt.

gez.

Thomas Keck
Oberbürgermeister